

RAIL | TERMINAL BREMERHAVEN

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der

**Rail Terminal Bremerhaven GmbH
(„RTB“)**

**- Besonderer Teil -
(NBS-BT)**

Stand 01.01.2019

Inhalt

0.	Vorbemerkungen	2
1.	Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen.....	2
2.	EIU/Ansprechpartner bei RTB	2
3.	Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT	3
4.	Beschreibung der Serviceeinrichtung	3
5.	Zugangsbedingungen	3
6.	Entgeltgrundsätze.....	10
7.	Kapazitätszuweisung	12
8.	Container mit anderen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten als Terminal CT IV.	12
9.	Bestandteile dieser NBS.....	13

o. Vorbemerkungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS“) regeln den Zugang zur KV-Anlage („Serviceeinrichtung“) der Rail Terminal Bremerhaven GmbH („RTB“) im CT IV in Bremerhaven sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG).

Die NBS sind in einen „Allgemeinen Teil“ (NBS-AT) und diesen „Besonderen Teil“ (NBS-BT) gegliedert. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

1. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

Die NBS werden im Internet (www.rtb-bremerhaven.eu) veröffentlicht.

2. EIU/Ansprechpartner bei RTB

Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist die RTB. Soweit nachfolgend die Regelungen das EIU nennen, ist stets auch dessen Vertreter gemeint, der durch das EIU vertraglich mit bestimmten Leistungen beauftragt worden ist.

Ansprechpartner und der Eisenbahnbetriebsleiter der RTB ergeben sich aus der Anlage 1 hiervon.

3. Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

Der hiesige Besondere Teil enthält in den folgenden Regelungen Ergänzungen und/oder Abweichungen zu den NBS-AT:

- Ergänzungen zu Punkt 2.3.3 NBS-AT sind in Ziffer 5.2.3 NBS-BT enthalten.
- Ergänzungen zu Punkt 2.4.2 NBS-AT sind in Ziffer 5.2.4 NBS-BT enthalten.
- Ergänzungen zu Punkt 3.1.2 NBS-AT sind in Ziffer 5.2.1 NBS-BT enthalten.
- Ergänzungen zu Punkt 3.2.1 NBS-AT sind in Ziffer 7.1 und 7.2 NBS-BT enthalten.
- Ergänzungen zu Punkt 5.2.2 NBS-AT sind in Ziffer 5.3 NBS-BT enthalten.
- Ergänzungen zu Punkt 5.3.1 NBS-AT sind in Ziffer 5.3.1 NBS-BT enthalten.

4. Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die hiesigen NBS gelten für die vom EIU betriebene Serviceeinrichtung im Bereich des Terminals CT IV in Bremerhaven. In dieser Serviceeinrichtung stehen sechs Gleise mit einer Ladelänge von jeweils 767,35 m für den Containerumschlag zur Verfügung, gemessen vom Anfang der 1. Ladeposition bis zum Prellbock. Der Abstand der RA 11-Signale mit Sh 1 bis zur ersten Markierung beträgt 23,63 m, was der Maximallänge der Lok entspricht. Der Umschlag erfolgt durch vier Container-Verladebrücken.

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt. Die Zuführgleise zur Serviceeinrichtung sind im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn nur bis zur Schnittstelle zur Serviceeinrichtung elektrifiziert. Innerhalb der Serviceeinrichtung sind die Gleisanlagen nicht elektrifiziert.

Ein Übersichtsplan der Serviceeinrichtung liegt diesen NBS als Anlage 2 bei.

Neben der Nutzung der Serviceeinrichtung bietet das EIU allen Zugangsberechtigten die folgenden Leistungen an:

- Transport der Container vom/zum Terminal,
- Landseitige An- und Auslieferung.

5. Zugangsbedingungen

5.1. Grundsätze für den Zugang der Serviceleistung

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

5.1.1. Infrastrukturnutzungsvertrag

Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Zugangsberechtigten und dem EIU. Vor Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags hat der Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtung.

Auf Grundlage des Infrastrukturnutzungsvertrags wird für jede einzelne durch den Zugangsberechtigten beantragte Nutzung eine Nutzungszeit (Slot) (vgl. auch Ziffer 7) vereinbart. Die Regelungen des Infrastrukturnutzungsvertrags werden Bestandteil jeder Vereinbarung einer Einzelnutzung gemäß Ziffer 7, die jeweils durch Annahme eines auf die Beantragung einer Nutzungszeit gemäß Ziffer 7 folgenden Angebots des EIU durch den Zugangsberechtigten zustande kommt.

Wird das aus einer Nutzungsvereinbarung im Sinne der Ziffer 7 folgende Recht auf Benutzung der Serviceeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, wird das EIU die Nutzungsvereinbarung kündigen, wenn ein anderer Zugangsberechtigter einen Antrag für diese Nutzungszeit stellt, um so eine realistische Kapazitätsplanung gewährleisten zu können.

5.1.2. Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

- Entfällt -

5.1.3. Datenaustausch und -weitergabe

Die Disposition von Containern erfolgt im Bereich des Container Terminals CT IV auf der Grundlage des EDV-Systems CODIS (CONtainer DISposition Schiene). Mit diesem System werden alle für die Disposition erforderlichen Informationen in einem Medium verarbeitet. Darüber hinaus bietet CODIS eine internetbasierte Auskunfts- und Verwaltungsfunktion. Auftraggeber, Operateure, Verkehrsführer und Verkaufsgesellschaften können über diese Funktion die Freigabe ihrer Aufträge zur Disposition steuern sowie Auftrags- und Containerstatistik überprüfen.

Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das System CODIS zu nutzen.

Das System CODIS ist für den beschriebenen Bahnumschlag das einzige vorgeschaltete System. D. h. die relevanten Daten müssen über CODIS laufen, um zum Terminalbetreiber zu gelangen, unabhängig davon, ob die Eingabe vom EVU direkt über CODIS oder indirekt über die vorgeschaltete Schnittstelle/System

(hausinterne Programmierung oder WADIS) stattfindet. Eine Verarbeitung der vom EVU zu übermittelnden Daten seitens des EIU kann ausschließlich über das System CODIS vorgenommen werden. Alle Einzelheiten, die für die Zustellung der Container, den Umschlag sowie die Zollabfertigung erforderlich sind (z.B. Zugdaten, Container, Angabe zu den Gütern – etwa zu Gefahrguteigenschaften – Lade- und Entladestelle), sind ausschließlich unter Nutzung dieses Systems zu übermitteln und auszutauschen.

Das EIU hat die Firma

dbh Logistics IT AG
Martinistraße 47-49
28195 Bremen
Tel.: +49 (0) 421 3090-201, Fax: +49 (0) 421 3090-257
www.dbh.de

beauftragt, für sie das Bahninformationssystem CODIS bereitzustellen und zu betreiben.

Das EIU garantiert, dass der Zugang zu CODIS jedem Nachfrager diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen ermöglicht wird. Die Nutzung von CODIS ist zwischen dem Zugangsberechtigten und der Firma dbh zu vereinbaren, wobei sichergestellt ist, dass jeder Zugangsberechtigte nur die Leserechte für seine eigenen Daten erhält.

Das System CODIS erfordert die Eingabe verschiedener Daten. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, alle nach der Eingabemaske abgefragten Daten selbstständig in das System einzustellen.

Das EIU ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Betriebsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

Das EIU ist außerdem berechtigt, Daten über die Nutzung der Serviceeinrichtung an die Bremische Hafeneisenbahn zur Ermittlung der vom Zugangsberechtigten an die Hafeneisenbahn zu zahlenden Entgelte weiterzugeben.

5.1.4. Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtung ist 24 Stunden an allen Tagen der Woche geöffnet. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Feiertage, an denen die Serviceeinrichtung bis 6:00 Uhr des Folgetages geschlossen ist:

- 01. Januar,
- Ostersonntag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag,
- 25. Dezember.

An den Tagen vor diesen Feiertagen (Vorfeiertage) ist die Serviceeinrichtung ab 12:00 Uhr geschlossen.

Die Öffnungszeiten des LKW-Gates sind hiervon abweichend: Montag 6:00 Uhr bis Samstag 12:00 Uhr. Für Feiertage (Vorfeiertage) gilt insoweit die obige Regelung.

Die Besetzzeiten der Bremischen Hafeneisenbahn in Bremerhaven sind unter der folgenden Internet-Adresse einzusehen:

<http://www.bremenports.de> oder www.bremische-hafeneisenbahn.de

5.1.5. Grundsätze der Nutzung

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung soll der Zugangsberechtigte jeweils mit Zügen in das zugewiesene Gleis einfahren, die dieses vollständig belegen.
- Beabsichtigt ein Zugangsberechtigter, mit einem Zug in das zugewiesene Gleis einzufahren, der dieses nicht vollständig belegt, soll der Zugangsberechtigte diesen Zug bis an den Gleiskopf durchfahren, damit dem EIU der nicht benötigte Gleisteil zur anderweitigen Nutzung zur Verfügung steht.
- Wird ein Zug, der das jeweils zugewiesene Gleis zu weniger als 420 m belegt, nicht bis zum Gleiskopf durchgefahren, gilt Ziffer 6.2.4.

Darüber hinaus wird auf die als Anlage 4 beigefügte Bedienungsanweisung hingewiesen.

Im Übrigen hat der Zugangsberechtigte im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung den betrieblichen Anweisungen des EIU Folge zu leisten.

5.2. Der Betriebssicherheit dienende Bestimmungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung

Die nachfolgenden Regelungen stellen der Betriebssicherheit dienende Bestimmungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne des §21 ERegG dar. Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte keine Eisenbahn ist, werden diese Bestimmungen auch zwischen dem EIU und der nutzenden Eisenbahn gesondert vereinbart. Rechte an Kapazitäten in der Serviceeinrichtung dürfen nicht ausgeübt werden, solange eine solche Vereinbarung nicht besteht. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Zugangsberechtigte im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung eines Rangierdienstleisters bedient. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dem EIU die nutzende Eisenbahn bzw. den beauftragten Rangierdienstleister unverzüglich mitzuteilen.

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

5.2.1. Vorschriften

Im Bereich der Serviceeinrichtungen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Eisenbahn-Signalordnung (ESO) sowie die Konzernrichtlinie KoRil 408 der Deutschen Bahn AG „Züge fahren und Rangieren“.

5.2.2. Nachweis der Eignung des Personals des EVU

Das EVU weist auf Verlangen dem EIU die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter des EIU die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

5.2.3. Erforderliche Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen muss das Personal des EVU die erforderliche Ortskenntnis aufweisen. Das EIU nennt dem EVU auf Anfrage eine Stelle, die die Vermittlung der Ortskenntnis durchführt (z.B. Eisenbahnbetriebsleiter; kein konkurrierendes Unternehmen).

Ergänzend zu Ziffer 2.3.3 NBS-AT wird geregelt, dass die Vermittlung der Ortskenntnis bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten erfolgt. Für jedes weitere Mal verlangt das EIU ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt.

5.2.4. Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Die Regelungen zu den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen und deren Betrieb sind der Anlage 5-3 der NBS-BT zu entnehmen.

5.2.5. Betriebliche Anordnungen

Betriebliche Anordnungen für die zu nutzende Serviceeinrichtung werden dem EVU vom EIU rechtzeitig mitgeteilt. Das EVU gewährleistet vor und während der Fahrt die Vollständigkeit der nach vorstehenden Regelungen erforderlichen Unterlagen und die Einhaltung der sich aus vorstehenden Regelungen ergebenden Pflichten. Das EVU informiert sich ständig über betriebliche Notwendigkeiten und Besonderheiten.

Das EIU informiert das EVU über evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten während der Leistungserbringung.

5.2.6. Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU bzw. dessen Erfüllungsgehilfe hat die benutzte Infrastruktur innerhalb der zugewiesenen Nutzungszeit bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das EIU das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Für die dem EIU entstehenden Kosten und Schäden im Fall von Satz 2 hat der Zugangsberechtigte einzustehen.

5.2.7. Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtung ist nicht zugelassen.

5.2.8. Notfallmanagement

Bei Notfällen hat das EVU unverzüglich folgende Stellen telefonisch zu unterrichten:

- RTB Rail Terminal Bremerhaven GmbH:
+49 (0) 471 94464-146
- Notfallmeldestelle Fahrdienstleiter Stellwerk STF Bremerhaven-Seehafen:
+49 (0) 471 30901641

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Konzernrichtlinie KoRil 123 der DB Netz AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen eines gesonderten Vertrages mit der DB Netz AG. Das EVU stellt dem EIU auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung

des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

5.3. Informationspflicht im laufenden Betrieb

In Ergänzung zu den Regelungen in Ziffer 5.2.2 NBS-AT gelten die nachfolgenden Informationspflichten des Nutzungsberechtigten im laufenden Betrieb.

5.3.1. Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb

Das EIU ist über das EVU unverzüglich, spätestens aber zwei (2) Stunden vor dem Beginn des vereinbarten Zeitfensters (Slots) über zeitliche Abweichungen von der zugeteilten Nutzungszeit zu informieren.

Bei Abweichungen des Zugangsberechtigten von der vereinbarten Nutzungszeit wird Nutzungen, die der vereinbarten Nutzungszeit entsprechen, der Vorrang vor solchen Nutzungen, die der vereinbarten Nutzungszeit nicht entsprechen, eingeräumt. Nicht fahrplanmäßig ankommenden Zügen werden verfügbare Nutzungszeiten in der Reihenfolge ihrer Ankunft zugeteilt. Es besteht kein Anspruch des Zugangsberechtigten auf sofortigen Zugang zu den Serviceeinrichtungen.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dem EIU entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, wenn er die Nutzungszeit aus Gründen, die nicht vom EIU zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des §1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, nicht nutzt.

5.3.2. Mitteilung der Zusammensetzung des Zuges

Das EIU ist unverzüglich, spätestens aber zwei (2) Stunden vor dem Beginn des vereinbarten Zeitfensters (Slots) über die Zusammensetzung des Zuges (Ziffer 5.2.2 der NBS-AT) zu informieren. Ist dies nicht der Fall, wird das EIU versuchen, die vereinbarte Nutzungszeit für die Zugbearbeitung einzuhalten, kann dies aber nicht garantieren.

5.3.3. Information über Nutzungseinschränkungen bei Baumaßnahmen

Das EIU wird über Nutzungseinschränkungen bei Baumaßnahmen in geeigneter Weise informieren. Dies kann per Mail, per Schreiben oder über die Homepage des EIU erfolgen.

6. Entgeltgrundsätze

6.1. Allgemeines

Das EIU erhebt für die Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber dem Zugangsberechtigten keine Infrastrukturbenutzungsentgelte. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne der Ziffer 6.2 erfolgt. In diesen Fällen wird ein Benutzungsentgelt gegenüber dem Zugangsberechtigten erhoben.

6.2. Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte

Benutzungsentgelte gegenüber dem Zugangsberechtigten werden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Entgelte sollen auch dazu dienen, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung zu bieten.

Die Höhe des in den nachfolgend beschriebenen Fällen gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelts ist der „Liste der Entgelte für die Nutzung der KV-Anlage der RTB“ (jeweils gültige Fassung), zu entnehmen, die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages wird.

6.2.1. „Land-Land-Verkehr“

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben für Umschläge, die nicht zum bzw. vom Container-Terminal erfolgen, sondern landseitig an Dritte zur Abholung per LKW übergeben bzw. von Dritten nach Anlieferung per LKW übernommen werden. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit schienengebundenen Verladebrücken.

6.2.2. An- bzw. Auslieferung von nicht für die Serviceeinrichtung bestimmten Containern

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt außerdem erhoben für die An- bzw. Auslieferung von Containern, deren Bestimmungsort nicht das Terminal CT IV ist. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit schienengebundenen Verladebrücken.

6.2.3. Lagerentgelt

Wenn im Falle von „Land-Land-Verkehren“ oder von An- bzw. Auslieferungen von nicht für die Serviceeinrichtung vorgesehenen Containern Zwischenlagerungen von Containern innerhalb der Serviceeinrichtung erforderlich werden, wird hierfür gegenüber dem Zugangsberechtigten ein Lagerentgelt erhoben. Das Entgelt bezieht

sich auf eine 20'-Container-Ladeeinheit (TEU) und auf jeden (angefangenen) Kalendertag, wobei der Tag der Anlieferung als Freilagerzeit definiert ist.

6.2.4. Nicht vollständige Gleisbelegung

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn ein Zug, der das jeweils zugewiesene Gleis zu weniger als 420 m belegt, nicht bis zum Gleiskopf durchgefahren wird.

6.2.5. Nicht genutzte Infrastruktur

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn der Zugangsberechtigte entgegen vertraglicher Vereinbarungen die ihm zur Nutzung zugewiesene Infrastruktur nicht in Anspruch nimmt, wenn und soweit dies nicht vom EIU zu vertreten ist (Entgelt für nicht genutzte Infrastruktur). Dieses Entgelt wird pro m-Gleis berechnet (für die Nutzungszeit), wenn nicht 24 Stunden vor Beginn der beantragten Nutzungszeit eine schriftliche Stornierung per E-Mail an rtb-storno@ntb.eu erfolgt.

Die Stornierung beim EIU entbindet das EVU nicht von der Verpflichtung, die Stornierung der Slots separat bei der Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn vorzunehmen.

6.2.6. Sonstige Leistungen

Die sonstigen Leistungen beinhalten Aktivitäten besonderer Art, die sich auf die Ladeeinheit bzw. ISO/NON-ISO-Container beziehen (z. B. Zuschläge für NON-ISO-Container, Gefahrgut), ergänzende Aktivitäten an der Ladeeinheit bzw. Container (z.B. zusätzliches Interchange, Nachsiegeln, Labeln, Verriegeln), Benutzung der Bremsprobeeinrichtung und Aktivitäten, die nach Aufwand abgerechnet werden (z.B. Break Bulk, Freimachen von Gleisen). Die letztgenannten Aktivitäten werden über Stundensätze von Personal und Gerät berechnet, wie sie in der Entgeltliste genannt sind.

6.3. Rechnungslegung

Wenn und soweit gegenüber dem Zugangsberechtigten Infrastrukturnutzungsentgelte erhoben werden, wird das EIU diese wöchentlich gegenüber dem Zugangsberechtigten abrechnen.

6.4. Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des EIU. Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach §288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

7. Kapazitätszuweisung

7.1. Beantragung einer Nutzungszeit

Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang an die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn.

7.2. Zuteilung einer Nutzungszeit

Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit (Slot) für den beantragten Verkehr durch die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn gewährleistet. Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Nutzungszeiten erfolgt über die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn; zusätzlich ist die Regelung in Ziffer 6.2.5 dieser NBS-BT zu beachten. Die von der Bremischen Hafeneisenbahn zugeteilten Nutzungszeiten sind mit dem EIU abgestimmt und werden von dem EIU als verbindlich anerkannt.

Für die Vergabe der Nutzungszeiten durch die Bremische Hafeneisenbahn finden die entsprechenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen der Bremischen Hafeneisenbahn Anwendung.

8. Container mit anderen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten als Terminal CT IV

Das EIU übergibt per Zug angelieferte Container terminalseitig nur dem Betreiber des Container Terminals CT IV in Bremerhaven oder landseitig an Dritte durch Abfertigung von Lkw. Container, die für die Container Terminals CT I, II oder III in Bremerhaven oder für sonstige Bestimmungsorte oder Dritte bestimmt sind, werden vom EIU nur vom Zug entladen, wenn dem EIU zuvor nachgewiesen wird, dass der Zugangsberechtigte oder ein von ihm beauftragter Dritter sich zum Weitertransport des Containers innerhalb von 12 Stunden verpflichtet hat. Dem EIU sind aus einem verzögerten Weitertransport entstehende Kosten oder Schäden vom Zugangsberechtigten zu erstatten. Die Umfuhrkosten, die dem EIU bei einer Auftragserteilung durch das EVU entstehen, werden dem EVU ab 1. Januar 2010 in Rechnung gestellt.

Container, die von den Container Terminals CT I, II oder III in Bremerhaven oder von sonstigen Ausgangsorten oder Dritten kommen, dürfen nur dann zur KV-Anlage überstellt werden, wenn dem EIU zuvor durch den Zugangsberechtigten nachgewiesen worden ist, dass dieser oder ein von ihm beauftragter Dritter sich verpflichtet hat, die Kosten der Überstellung zu tragen und diesen Container aus der Serviceeinrichtung im CT IV innerhalb von 12 Stunden nach Überstellung abzutransportieren. Die Anlieferung vorgenannter Container ist nur innerhalb der an den betreffenden Zugangsberechtigten vergebenen Nutzungszeiten möglich und unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Waggons innerhalb der Serviceeinrichtung im CT IV bereitstehen – verspätet angelieferte Container können nicht verladen und nur in Ausnahmefällen zwischengelagert werden.

9. Bestandteile dieser NBS

Bestandteile dieser NBS sind auch die folgenden Anlagen:

- Liste der Ansprechpartner (Anlage 1)
- Lageplan der Serviceeinrichtung (Anlage 2)
- Entgeltliste (Anlage 3)
- Bedienungsanweisung (Anlage 4)
- Auszüge aus den NBS-AT/ BT der Bremische Hafeneisenbahn (Anlage 5)
